

## Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Flensburg (gekürzt)

### Zivilsachen

Neben der allgemeinen Zuständigkeit gibt es zahlreiche Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern.

Die nicht unter die nachfolgend aufgelisteten Zuständigkeiten fallenden Zivilsachen werden in einem Turnus an die 1., 2., 3., 4., 5., 7. und 8. Zivilkammer verteilt.

- 1. Zivilkammer:** Die Berufungen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Husum
- Die Beschwerden gegen Entscheidungen der zu a) genannten Amtsgerichte in Zivilprozess- und Mahnsachen, Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen sowie Beschwerden gem. § 721 Abs. 6 ZPO, mit Ausnahme der Beschwerden in Aufgebotsverfahren, der Beschwerden gegen Entscheidungen über Richterablehnungen sowie der übrigen Beschwerden in Angelegenheiten nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung.
- Die Entscheidungen über Richterablehnungen in Verfahren der zu a) genannten Amtsgerichte nach § 45 Abs. 3 ZPO und Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2 ZPO, sowie die Entscheidungen gem. §§ 36 ff. ZPO.
- 2. Zivilkammer:** Alle Zivilsachen 1. Instanz, in denen der Beklagte oder Antragsgegner in den Bezirken der Amtsgerichte Schleswig wohnt oder seinen Sitz hat
- sowie - unabhängig vom Wohnort - alle Streitigkeiten, gem. § 71 GVG,
- alle Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
- alle Streitigkeiten aus Leasing-Verträgen.
- 3. Zivilkammer:** Alle Zivilsachen 1. Instanz, in denen der Beklagte oder Antragsgegner im Bezirk des Amtsgerichts Niebüll wohnt oder seinen Sitz hat
- sowie - unabhängig vom Wohnort -
- alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen.
- 4. Zivilkammer.** Alle Zivilsachen 1. Instanz, in denen der Beklagte oder Antragsgegner im Bezirk des Amtsgerichts Husum wohnt oder seinen Sitz hat
- sowie - unabhängig vom Wohnort -
- alle Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer,
- und ab 01.01.2010 neu anhängige Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Kfz-Unfällen gegen die gegnerische Versicherung handelt.

- 5. Zivilkammer:** Alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht die 1., 6. oder 7. Zivilkammer zuständig sind.
- Die Entscheidungen nach § 156 KostO über Einwendungen gegen die Kostenrechnungen der Notare und über ein von ihnen geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht nach § 10 KostO.
- Die Entscheidungen über die Amtsverweigerungen der Notare (§ 15 BNotO; § 54 BeurkG).
- Alle Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, die nicht der Kammer für Handelssachen zugewiesen sind.e) Die Entscheidungen über Richterablehnungen nach § 45 Abs. 3 ZPO in Verfahren, für die die 5. Zivilkammer auch in der Hauptsache zuständig wäre.
- Anordnungen gem. § 74 a Abs. 4 GVG i.d.F. vom 01.07.2005 (Maßnahmen gem. § 100 c StPO-Akustische Wohnraumüberwachung)
- Die Entscheidungen über Unterbringungen nach dem Gesetz zur Therapieunterbringungsgesetz
- 6. Zivilkammer:** Kammer für Handelssachen I  
Die vom Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte.
- 9 Zivilkammer:** Kammer für Handelssachen II  
Die vom Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte.
- 7 Zivilkammer:** Die Berufungen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Schleswig
- Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichts Schleswig in Zivilprozess- und Mahnsachen, Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen sowie Beschwerden gemäß § 721 Abs. 6 ZPO, mit Ausnahme der Beschwerden in Aufgebotsachen sowie der übrigen Beschwerden in Angelegenheiten nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung.
- Die Entscheidungen über die Richterablehnungen in Verfahrens des Amtsgerichts Schleswig nach § 45 Abs. 3 ZPO und Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2. ZPO sowie die Entscheidungen gemäß §§ 36 ff. ZPO.
- 8 Zivilkammer:** Sonderzuständigkeiten ab 01.07.2011  
Uhrheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht auf Grund der Landesverordnung über die landgerichtliche Zuständigkeit in Urheberrechtsstreitsachen vom 06. Mai 2011 zuständig ist.
- Klagen in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend gemacht wird.
- Ausgenommen sind die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, die nach einem Sonderturnus auf die Kammern verteilt sind und Verfahren für die die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

**10. - 17. Zivilkammer:** Urheberrechtsanordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UhrG.

**Mediationsabteilung:**

Das Landgericht bietet für die anhängigen Zivilverfahren die Möglichkeit einer Mediation durch Richtermediatoren an.

**Strafsachen**

Neben der allgemeinen Zuständigkeit gibt es zahlreiche Spezialzuständigkeiten der Strafkammern.

Die nicht unter die nachfolgend aufgelisteten Zuständigkeiten fallenden Strafsachen werden in einem Turnus an die I. und II. Große Strafkammer verteilt.

**I. Große Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer:**

1. Die dem Landgericht gemäß § 74 a GVG zugewiesenen Strafsachen mit Ausnahme der in § 74a Abs. 4 GVG in der Fassung vom 01.07.2005 genannten Anordnungen;
2. aus dem gesamten Landgerichtsbezirk die Schwurgerichtssachen;
3. die Wirtschaftsstrafsachen, nämlich
  - a) die erstinstanzlichen Strafsachen nach § 74c GVG, soweit sie nicht durch gesetzliche Zuständigkeitsregelungen anderen Gerichten zugewiesen worden sind;
  - b) Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte, die Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG zum Gegenstand haben
3. die im Turnus zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen;
4. die im Turnus zugewiesenen oder sich aus der Sonderzuständigkeit ergebenden Beschwerden in Schöffengerichtssachen und gegen Entscheidungen des Strafrichters sowie die auf den Beschwerdeturnus anzurechnenden Beschwerden und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz auch wenn Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind;
5. Jugendsachen und andere Strafsachen der II. Großen Strafkammer, die vom Revisionsgericht an das Landgericht Flensburg ohne Bestimmung einer Großen Strafkammer zurückverwiesen worden sind.

**II. Große Strafkammer:**

1. Aus dem gesamten Landgerichtsbezirk
  - a) die erstinstanzlichen Jugendstraf- und Jugendschutzsachen sowie alle Strafsachen wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 182 StGB zum Nachteil von im Tatzeitpunkt nicht volljährigen Personen;
  - b) Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte;
  - c) die Beschwerden über Richterablehnungen in Straf-

- sachen;
- d) die Haftbeschwerden aller Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren, bei denen auch ein Jugendlicher oder Heranwachsender beschuldigt ist;
2. Die im Turnus zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen;
3. die im Turnus zugewiesenen oder sich aus der Sonderzuständigkeit ergebenden Beschwerden in Schöffengerichtssachen und gegen Entscheidungen des Strafrichters sowie die auf den Beschwerdeturnus anzurechnenden Beschwerden und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, auch wenn Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind.
4. a) Strafsachen, in denen eine Große Strafkammer des Landgerichts Flensburg zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 140a Abs. 2 GVG bestimmt worden ist;
- Anträge auf Wiederaufnahme einer Entscheidung des Landgerichts Itzehoe
  - Anträge auf Wiederaufnahme einer Entscheidung der Staatschutzkammer des Landgerichts Flensburg
- b) Strafsachen, die vom Revisionsgericht an das Landgericht Flensburg ohne Bestimmung einer Großen Strafkammer - auch in Schwurgerichtssachen - verwiesen worden sind.
5. Streichung von der Schöffenliste gemäß § 52 GVG und Entscheidung über von Schöffen vorgebrachte Ablehnungsgründe gem. § 53 GVG.
6. Alle nicht verteilten Strafsachen.

### **III. Kleine Strafkammer:**

1. Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter des Landgerichtsbezirks;
2. Strafsachen, in denen das Landgericht zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt worden ist, soweit die Sachen in die Zuständigkeit einer Kleinen Strafkammer fallen;
3. Strafsachen der IV. Kl. Strafkammer, die vom Revisionsgericht an das Landgericht Flensburg zurückverwiesen worden sind;
4. die vom Gesetz der Kleinen Jugendkammer zugewiesenen Geschäfte.

### **IV. Kleine Strafkammer:**

1. Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter des Landgerichtsbezirks;
2. Strafsachen, in denen das Landgericht zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 140 a Abs. 2 GVG

bestimmt worden ist, soweit die Sachen in die Zuständigkeit einer Kleinen Strafkammer fallen;

3. Strafsachen der III. Kl. Strafkammer, die vom Revisionsgericht an das Landgericht Flensburg zurückverwiesen worden sind;
4. die vom Gesetz der Kleinen Jugendkammer zugewiesenen Geschäfte.